

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2018/185

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Datum: 11.10.2018

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	23.10.2018	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	06.11.2018	öffentlich

Widmungsergänzungen "Am Moosgraben" und "Zur Otterbäke" sowie Entwidmung einer Teilfläche "Zur Otterbäke"

Beschlussvorschlag:

Als Ortsstraße (O) wird gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen und ergänzt:

a)

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/-nummer</u>
Widmungsergänzung „Am Moosgraben“ in Specken	O 2006

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigegefügt **Anlage 1** rot schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf das gemeindeeigene Flurstück 92/29 der Flur 25, Gemarkung, Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: südl. Grenze des Flurstücks 92/20, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn

Endpunkt: südl. Grenze des Flurstücks 92/29, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn

Gesamtlänge: ca. 54 m

b)

Als Ortsstraße (O) wird gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen und ergänzt:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/-nummer</u>
Widmungsergänzung „Zur Otterbäke“	O 3490

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigegefügt **Anlage 2** rot schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf die gemeindeeigenen Flurstücke 36/31 tlw., 36/30 tlw. und 3/6 der Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn sowie auf eine Teilfläche des Flurstücks 158/1, Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn, das sich im Eigentum der Ammerländer Wasseracht befindet und wofür die Zustimmungserklärung zur Widmung erteilt wurde.

Anfangspunkt: Wendeplatz „Zur Otterbäke“

Endpunkt: Turngartenstraße

Gesamtlänge: ca. 100 m

Die Nutzung des auf den Flurstücken 3/6 und einer Teilfläche des Flurstücks 158/1, Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn, verlaufenden 3 m breiten Weges wird auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Als Ortsstraße (O) wird entwidmet (eingezogen) und als solche aus dem Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen mit sofortiger Wirkung ausgetragen:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/-nummer</u>
Entwidmung „Zur Otterbäke“	O 3490

Die Entwidmung (Einziehung), die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 2** hellblau markiert dargestellt ist, erstreckt sich auf das Flurstück 35/13, auf eine Teilfläche des Flurstücks 34/118 und auf eine Teilfläche des Flurstücks 26/13, der Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Sachverhalt:

a) Widmungsergänzung „Am Moosgraben“ in Specken

Die von Herrn Schoone, Am Moosgraben 30, als Erschließungsträger im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 - Am Moosgraben - bereits im Herbst 2003 hergestellte Verlängerung der Gemeindestraße „Am Moosgraben“ in Specken ist noch zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Das zu widmende Flurstück 92/29, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn, befindet sich im gemeindlichen Eigentum.

b) Widmungsergänzung und Entwidmung von Teilflächen „Zur Otterbäke“ in Helle

Ebenso sind in Helle noch der Wendeplatz der Gemeindestraße „Zur Otterbäke“ und der Fuß- und Radweg über die Otterbäke bis zur Turngartenstraße zu widmen. Die Gemeinde ist Eigentümerin der zu widmenden Flächen. Lediglich für eine zu widmende Teilfläche des Flurstücks 158/1, Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn, wird die schriftliche Zustimmung seitens der Ammerländer Wasseracht benötigt, die zwischenzeitlich auch vorgelegt wurde.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 H I - Helle - und dem tatsächlich vorgenommenen Straßenausbau sind das Flurstück 35/13 sowie Teilflächen der Flurstücke 34/118 und 26/13, Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn, einzuziehen, sprich zu entwidmen. Diese Flächen sind zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr nicht mehr notwendig.

Durch Widmung wird die Öffentlichkeit einer „Straße“ im Rechtssinne begründet, womit der Gebrauch der „Straße“ jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet ist (= Gemeingebrauch). Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr, so soll sie gemäß § 8 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) eingezogen werden. Mit der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch.

Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs.1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat (§ 6 Abs. 2 NStrG). Lagepläne mit Kennzeichnung der vorzunehmenden Widmungsergänzungen und der Entwidmung sind der Beschlussvorlage als **Anlagen 1 und 2** beigelegt.

Die Widmung gilt gemäß § 6 Abs. 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zwei Wochen nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung und an der Aushangtafel im Rathaus als bekannt gegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Entwidmung (Einziehung) ist ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.

Externe Anlagen:

Anlagen 1 und 2 mit Kennzeichnung der Widmungsergänzungen und der Entwidmung (Einziehung)